

Vermögensauseinandersetzung

Ausgleichsansprüche bei nicht ehelicher Lebensgemeinschaft

von RA Dr. Thomas Herr, FA Familienrecht und Arbeitsrecht, Kassel

Ähnlich wie bei der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft, der ehebezogenen Zuwendung und dem familienrechtlichen Kooperationsvertrag (dazu Herr, FK 08, 63, 82 und 106) kann es zu einem Ausgleichserfordernis kommen, wenn die Partner nicht miteinander verheiratet sind. Der Beitrag zeigt die wichtigsten Grundsätze für die Praxis auf und weist den Weg für eine kompetente Beratung und erfolgreiche Prozessvertretung.

Ist das Institut der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft anwendbar?

Die nicht eheliche Lebensgemeinschaft zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass die Partner füreinander eintreten und wechselseitig Verantwortung übernehmen. Der Umstand, dass dies auch für die Ehe gilt, rechtfertigt die Überlegung, ob die Grundsätze der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft auf die nicht eheliche Lebensgemeinschaft übertragbar sind.

Vorrangig sind jedoch Ausgleichspflichten nach anderen Anspruchsgrundlagen. Es gilt:

- Ausdrückliche Vereinbarungen der Partner gehen – wie auch bei der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft – vor.
- Eine Analogie der eherechtlichen Zugewinnausgleichsvorschriften wird allgemein abgelehnt. Es steht dem Gesetzgeber frei, ausschließlich die Zusammenlebensform der Ehe rechtlich auszugestalten, wodurch er seinem Auftrag aus Art. 6 GG nachkommt.
- Nicht eheliche Lebenspartner wollen sich nicht rechtlich binden, sodass beim Scheitern der Gemeinschaft wechselseitig erbrachte Leistungen grundsätzlich nicht saldiert und abgerechnet werden. Es besteht ein Verbot der einseitigen Verrechnung. Folge: Die nicht eheliche Lebensgemeinschaft als solche kann auch keine GbR sein. Ihr Scheitern löst keine gesetzlichen Auseinandersetzungs- oder Ausgleichsansprüche aus. Ausnahme: Abschluss eines gemeinsamen Mietvertrags, dem im Innenverhältnis der Partner ein Gesellschaftsvertrag zugrunde liegt. Das Kündigungsrecht steht bei Trennung im Innenverhältnis der Gesellschaft zu. Im Außenverhältnis besteht daher eine entsprechende Mitwirkungspflicht (LG Karlsruhe FamRZ 95, 94).

Vorrang vertraglicher Abreden

Nicht eheliche Lebensgemeinschaft kann keine GbR sein

Fazit: Deshalb ist auch die Anwendung der Grundsätze zur konkludenten Ehegatteninnengesellschaft nicht ausgeschlossen.

Beispiele: Ehegatteninnengesellschaft bei Ehegatten und nicht ehelichen Partnern

Eheleute M und F kaufen gemeinsam ein Grundstück, aber nur F wird im Grundbuch eingetragen. In einer Ehe, die 20 Jahre währte, arbeitete F im Unternehmen des M mit, ohne eine Vergütung zu erhalten und ersparte ihm die Bezahlung einer Arbeitskraft. Die daraus resultierenden Ersparnisse thesaurierte M im Unternehmen oder legte sie auf sein Sparkonto.

Praxishinweis: Beide Beispiele unterscheiden sich nur durch die Art der Wertschöpfung, nicht jedoch im wirtschaftlichen Ergebnis. Bei der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft wird daher nicht mehr zwischen Wertschöpfungen durch Vermögenstransfer und solchen durch Mitarbeit unterschieden (BGHZ 142, 138). Diese Grundsätze sind auf die nicht eheliche Lebensgemeinschaft übertragbar (zur Ehegatteninnengesellschaft vgl. Herr, FK 08, 63).

Grundsätze zur Ehegatteninnengesellschaft sind übertragbar

BGH verlangt zumindest konkludenten Vertragsschluss

Früher stellte der BGH auf die Prädominanz der persönlichen Beziehungen der nicht ehelichen Lebenspartner ab und brachte gesellschaftsrechtliche Grundsätze zur Anwendung, ohne die subjektive Seite der Gesellschaftsgründung zu problematisieren (BGH FamRZ 97, 1533; 03, 1542), sog. faktische Gesellschaft.

Inzwischen ist jedoch der XII. Familiensenat zuständig, der die Rechtsprechung des IX. Senats ausdrücklich aufgegeben hat. Der XII. Familiensenat verlangt wie bei Eheleuten einen zumindest konkludenten Vertragsschluss (BGH FamRZ 06, 607), zu dessen richterlicher Feststellung ihm Indizien genügen, etwa Abreden über die Gewinnverwendung.

BGH verlangt jetzt zumindest konkludenten Vertragsschluss

Praxishinweis: Für die Anwaltspraxis bedeutet dies, dass solche Indizien nun vorgetragen werden müssen. Wichtig ist für die Schlüssigkeit der Klage folglich alles, was auch zu den Voraussetzungen der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft gehört. Das ist neben der planvollen gemeinsamen Wertschöpfung von einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung und Erheblichkeit insbesondere die übereinstimmende Vorstellung der Lebenspartner, der geschaffene Wert stehe zwar formal (rechtlich) nur einem von beiden, wirtschaftlich aber beiden gemeinsam zu.

Die Rechtsverteidigung muss darauf achten, ob der Vortrag (erhebliche gemeinsame Wertschöpfung, Indizien für Gesellschaftsgründung, subjektive Vorstellung) schlüssig und wahr, ob er also zu bestreiten ist.

Gegen die Ansicht des BGH sprechen dogmatische Bedenken

Allgemein gilt: Gegen die Übertragung der Rechtsgrundsätze bestehen dogmatische Bedenken. Der BGH muss aus dem Anwendungsbereich der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft alle Fälle heraus nehmen, welche Gesellschaftszwecke zum Gegenstand haben, die bereits zur Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft gehören. Das sind nach gegenwärtigem Stand die sog. Familienheimfälle, bei denen angenommen wird, was sich Ehegatten schon kraft Familienrechts schulden, könne nicht als gesellschaftsrechtlich zweckverfolgt angesehen werden. Da sich nicht eheliche Lebenspartner aber kraft Familienrechts nichts schulden, hieße das im Ergebnis, mit der Anwendung der Gesellschaftsrechtsgrundsätze bei nicht ehelichen Lebenspartnern – die hierdurch privilegiert würden – großzügiger zu verfahren als bei Eheleuten.

Ansicht des BGH führt zur Privilegierung nicht ehelicher Partner

Für sachliche und örtliche Gerichtszuständigkeit gelten die allgemeinen Vorschriften (Zivilgericht).